

Beiheft.

S. 36.

1361 Febr. 25 [up den neisten dunrestach na sent Mathias dage des heiligen apostolen] Köln. 36

Erzbischof Wilhelm von Köln und Wilhem vanme Haine, Ritter, vergleichen den Grafen Diderich van Loen mit seinen Helfern einerseits und den Ritter Wilhem vanme Gruythuis, Henrich und Bernart van Strunkede und deren Helfer anderseits wegen der Fehde zwischen ihnen aus Anlaß der Gefangenschaft, die Otto van Bellinchoven, Bruder des W. v. Gruythuis, bei den Freunden des ehemaligen Grafen von Loen erlitten hatte, und wegen des Verlustes seiner Habe, nachdem beide Teile auf den Erzbischof und W. v. H. compromittiert haben, nach Anhörung beider Parteien folgendermaßen: Otto soll seine Habe behalten und seinen Verlust von dem jetzigen Grafen von Loen bis zu Ende Mai ersetzt und bezahlt erhalten, jedoch unter der Verpflichtung, daß er und seine Erben dafür Lehnleute des Grafen von Loen werden; sagt er das Lehnverhältnis auf, so muß er auch das Geld zurückerstatten. Ferner soll Otto v. B. dem Grafen von Loen Urfehde schwören. Der Erzbischof siegelt zugleich für W. v. H.

Orig. Siegel zerstört. Lade 187, 7.